

Öffentliches Auftragswesen Hinweise zu äußerst dringlichen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise

Die gegenwärtige Krise erfordert schnelle Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Ukraine-Krise und ihrer unmittelbaren Folgen, wie beispielsweise die kurzfristige Aufnahme der erwarteten Menschen auf der Flucht aus der Ukraine. Aus Anlass der Corona-Krise und der Hochwasserkatastrophe hatte das BMWI jeweils ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts erlassen. Darin wurde die jeweilige Krisensituation aus vergaberechtlicher Sicht bewertet und Hinweise gegeben, wann die Voraussetzungen der äußersten Dringlichkeit jeweils erfüllt waren und welche Beschleunigungsmöglichkeiten bestanden.

Das Vergaberecht ermöglicht auch jetzt äußerst dringliche Beschaffungen im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV bzw. §§ 3 Nr. 3, 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A Abschnitt 2 (Oberschwellenbereich) bzw. eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 lit. a HVTG i. V. m. §§ 8 Abs. 4 Nr. 9, 12 Abs. 3 UVgO und eine Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 lit. a HVTG i. V. m. §§ 3 Nr. 3, 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A Abschnitt 1 (Unterschwellenbereich) sind möglich, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit der Fristeinhaltung anderer Verfahren besteht
- und die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sind.

Zur äußersten Dringlichkeit und zur Kausalität:

In der gegenwärtigen Situation sind grundsätzlich die Voraussetzungen

- des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV und des § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A Abschnitt 2 für die Beschaffung von (Bau-)Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
- des § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO für die Beschaffung von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und
- des § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A Abschnitt 1 für die Beschaffung von Bauleistungen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb

gegeben, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Ukraine-Krise und ihrer unmittelbaren Folgen durch die zuständigen Behörden, wie z.B. der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine, dienen.

Angebote können im Rahmen des Verhandlungsverfahrens, der Verhandlungsvergabe oder der Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristen eingeholt werden. Nach Würdigung der Gesamtumstände sind auch kurze, jedoch noch angemessene Angebotsfristen denkbar.

Dabei ist so viel Wettbewerb wie jeweils möglich sicherzustellen. Regelmäßig sollen mehrere (mindestens drei) Angebote eingeholt werden. Eine davon abweichende Aufforderung nur eines Bieters zur Abgabe eines Angebots ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.

Auch bei der Anwendung der obenstehenden Hinweise ist es erforderlich, bei jeder Vergabe in eigener Zuständigkeit

- zu prüfen, ob und wie die Dringlichkeitsvoraussetzungen für die konkrete Beschaffung erfüllt sind,
- die Voraussetzungen und die Vergabe, insbesondere ihre Wirtschaftlichkeit, ordnungsgemäß zu dokumentieren,
- die ex-post-Transparenz einzuhalten und eine Vergabebekanntmachung in der HAD zu veröffentlichen. Im Unterschwellenbereich gilt dies nur bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb, ab einem Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer, bei der Vergabe von Bauleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro überschreitet sowie im Wege einer Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 15.000 Euro überschreitet.

Auch für Anschlussbeschaffungen müssen die o.g. Tatbestandsmerkmale zur äußersten und zwingenden und nicht vom Auftraggeber verursachten Dringlichkeit vorliegen und die erforderlichen Dokumentations- und Bekanntmachungspflichten erfüllt sein. Andernfalls sind diese Beschaffungen in regulären Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Hinweise gelten für alle Vergabeverfahren, die bis einschließlich 30. September 2022 eingeleitet werden.

Wiesbaden, den 23. März 2022

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
III-120-d-01-22

Hessisches Ministerium des Innern und
für Sport – II 9-06b01-02-22/002

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 6d
O1080 A-005-I 51